

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00544 vom 23. März 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2005.00544](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00544)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00544 du 23 mars 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00544 del 23 marzo 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b), in der Schweiz wohnt (lit. c), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d), die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e), vermittlungsfähig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. g).

1.2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2, S. 122 Erw. 2.1, S. 188 Erw. 2.2).

1.3 Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, im besagten Umfang eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder nicht (Art. 11 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIV]; BGE 125 V 58 Erw. 6a mit Hinweisen).

1.4 Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die sich im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (BGE 123 V 216 Erw. 3, 120 V 388 Erw. 3a mit Hinweisen).

1.5 Nach der Rechtsprechung gelten nur diejenigen Studierenden als vermittlungsfähig, welche als eigentliche Werkstudenten bereit und in der Lage sind,

einem dauerhaften (Voll- oder Teilzeit-)Erwerb nachzugehen (BGE 120 V 385; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], S. 86 Rz 470). Dies sind Studierende, welche vor Eintritt der Arbeitslosigkeit voll erwerbstätig gewesen sind, das Studium nebenbei absolvieren und weiterhin zu voller Erwerbstätigkeit bereit und im Stande sind. Nicht vermittlungsfähig sind hingegen Studierende, welche nur für kürzere Zeitspannen oder sporadisch (beispielsweise während der Semesterferien) eine Arbeit ausüben wollen (BGE 120 V 391 Erw. 4c/cc, 108 V 101 Erw. 2).

2. Umstritten ist, ob die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 1. September 2004 gegeben ist.

2.1 Der Beschwerdegegner begründet seinen ablehnenden Entscheid damit, es sei aufgrund der Aktenlage fraglich, ob sich der Beschwerdeführer seit der Immatrikulation an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät per 1. September 2004 der Arbeitsvermittlung weiterhin zur Verfügung gestellt habe. Er habe das Studium im Sommersemester 2005 definitiv aufgenommen. Weil es sich um ein Vollzeitstudium handle, habe er sich per Ende März 2005 von der Stellenvermittlung abgemeldet. Gemäss der Immatrikulationsbestätigung der Universität Zürich habe er sich bereits per 1. September 2004 für dieses Studienfach eingeschrieben und sei der Empfehlung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät gefolgt, den Studienbeginn auf den Anfang des akademischen Jahres (Wintersemester) zu legen. Zudem habe er am 8. September 2004 ein Gesuch bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht, um sich gewisse Lehrveranstaltungen aus seiner Sekundarlehrausbildung an das Studium der B.\_\_\_\_ anrechnen zu lassen. Ausserdem habe er bereits im Wintersemester 2004/2005 Vorlesungen besucht. Nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass für den Beschwerdeführer seit dem 1. September 2004 die Aufnahme des Studiums der B.\_\_\_\_ im Vordergrund gestanden und er sich der Arbeitsvermittlung nicht mehr für eine Arbeitnehmertätigkeit zur Verfügung gestellt habe (Urk. 2 S. 2).

2.2 Demgegenüber bringt der Beschwerdeführer vor, er habe sich bis zum März 2005 redlich um eine Anstellung bemüht und sämtliche Termine wahrgenommen. Es treffe zwar zu, dass der 1. September 2004 der offizielle Semesterbeginn gewesen sei, die Vorlesungen hätten aber erst am 18. Oktober 2004 begonnen. Es sei auch richtig, dass es sich beim Studium der B.\_\_\_\_ um ein Vollzeitstudium handle. Aufgrund seiner Vorkenntnisse sei ihm aber ein Grossteil des ersten Semesters erlassen worden, sodass er nur das K.\_\_\_\_ (acht Lektionen) abgeschlossen habe, wovon nur vier am Montagnachmittag besuchspflichtig gewesen seien. Demzufolge sei nur ein Nachmittag "blockiert" gewesen. Selbst wenn der ganze Montag "abgeschrieben" werde, sei er immer noch für eine 80%-Anstellung vermittelbar gewesen. Zudem sehe keine Broschüre des RAV vor, dass der Arbeitslose nicht einer unentgeltlichen Beschäftigung nachgehen dürfe, insbesondere, weil der Beschwerdeführer jederzeit eine Stelle hätte antreten können. Für ihn habe auch nach dem 1. September 2004 die Arbeitssuche im Vordergrund gestanden. Wenn er eine Stelle, auch eine zu 100 %, gefunden hätte, hätte er sein Studium sofort aufgeben können, ohne sich um die Einhaltung der Kündigungsfrist kümmern zu müssen (Urk. 1).

3. Umstritten ist, ob die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 1. September 2004 gegeben ist.



während relativ kurzer Zeit zur Verfǘgung stand, aufgrund der Rechtsprechung als nicht vermittelbar anzusehen (BGE 123 V 217 mit Hinweisen). Die Verneinung der Vermittlungsfähigkeit auf den Zeitpunkt 1. September 2004 erfolgte somit zu Recht.

3.2. Ergä́nzend ist festzuhalten, dass nebst der objektiven auch die subjektive Vermittlungsfähigkeit verneint werden muss. Der Beschwerdeführer gab in seiner Stellungnahme vom 13. April 2005 an, die Aufnahme des Studiums sei schon immer eine Alternative gewesen (Urk. 6/7/1). Er bestätigte zwar sowohl in dieser Stellungnahme als auch in derjenigen vom Mai 2005 (Urk. 6/7/3), er wäre bis zum 1. April 2005 in der Lage gewesen, von einem Tag auf den anderen eine Arbeitsstelle anzunehmen. Am 13. April 2005 (Urk. 6/7/1) führte der Beschwerdeführer jedoch auch aus, er wäre nur bei einer Wunschstelle bereit, das Studium zu verschieben oder abzubrechen. Er gab seine Arbeitsstelle als Sekundarlehrer wegen Motivationsschwierigkeiten und eines "Burnoutsyndroms" auf und wies deswegen auch keine Arbeitsbemühungen als Sekundarlehrer nach (Urk. 6/7/1 und 6/22/2-5). Für die gesundheitliche Einschränkung vermochte er aber kein Arztzeugnis beizubringen (Urk. 6/7/2). Vor diesem Hintergrund, insbesondere der fehlenden Perspektive im angestammten Beruf, kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer wäre bereit gewesen, für jede arbeitslosenversicherungsrechtlich zumutbare Arbeit sein Studium aufzugeben. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass er während des Studiums seiner Pflicht zu persö́nlichen Arbeitsbemühungen weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht nachkam. Der Beschwerdeführer wurde wegen fehlender persö́nlicher Arbeitsbemühungen im Dezember 2004 ab dem 1. Januar 2005 für sieben Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Urk. 6/23/1). Es erfolgten sodann so genannte "Nullverfügungen" für die Monate Januar 2005 (Urk. 6/24/1) und Februar 2005 (Urk. 6/25/1), weil er trotz mehrmaliger Abmachung keine Arbeitsbemühungen als Primar- oder Sekundarlehrer beibringen konnte (Urk. 6/24/2 und Urk. 6/25/2). Bei diesen fehlenden Aktivitäten und Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstehen, kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, er habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt (vgl. BGE 122 V 266 Erw. 4). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 1. September 2004 zu verneinen. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- P. \_\_\_\_\_

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

sowie an:

- Arbeitslosenkasse IAW, Winterthur

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.